

22. 1. Welcher Art ist die Streitgenossenschaft zwischen der mit der Auflösungsklage nach § 61 Abs. 2 GmbHG. verklagten Gesellschaft und dem Gesellschafter, der ihr als Streitgehilfe beigetreten ist?

2. Ist die Auflösungsklage begründet, wenn infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen eine satzungsmäßig den Gegenstand des Unternehmens bildende Metallart nicht mehr hergestellt werden kann?

RPD. §§ 61, 62, 67, 69. GmbHG. § 61.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1940 i. S. Bl. (Streitgeh. der Besl.)
w. Wi.-F. GmbH. (M.). II 171/39.

I. Landgericht Berlin, Kammer für Handelsfachen.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, eine 1934 von der Offa, einer Gesellschaft des Deutschen Reiches, und der V. G. Farben errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 20000 RM. Stammkapital, hat am 14. Oktober 1936 zusammen mit dem Streitgehilfen der Beklagten, Bl., die beklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, wobei im Gesellschaftsvertrage (§ 2) die Herstellung von Zinkan und Silberan als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet wurde. Vom Stammkapital von 500000 RM. übernahm die Klägerin $\frac{3}{5}$, der Mitgesellschafter $\frac{2}{5}$. Die Gesellschaft wurde am 28. Oktober 1936 in das Handelsregister eingetragen. Eine Zeitgrenze war ihr nicht gesetzt. Am Gründungstag übernahm die neu errichtete Gesellschaft käuflich die angestammte, zuletzt in der Form einer GmbH. mit dem Streitgehilfen als dem einzigen Gesellschafter geführte Armaturenfabrik des Streitgehilfen im Regierungsbezirk M., die seit 1931 still lag, gesondert zum Preise vom 600000 RM. aus der Abwicklungsmafse dieser Gesellschaft. Die neu errichtete Beklagte erhielt zur Aufnahme des Betriebes von der Offa ein Darlehen von 2050000 RM.; der Streitgehilfe empfing von derselben Stelle ein Darlehen von 150000 RM., das er zur Leistung seiner Gesellschaftseinlage bei der Beklagten mitverwendete. In einem dritten Vertrage vom 14. Oktober 1936 wurde dem Streitgehilfen von der Klägerin das Recht zum Erwerb ihres Geschäftsanteils gegen bestimmte Zahlungspflichten eingeräumt. Der Streitgehilfe hatte mit Vertrag vom

4. Juni 1936 das Ausübungsrecht auf Zinkan- und Silberan-Patente erworben; er überließ sie der neuen Gesellschaft zur Ausnutzung.

Die Klägerin erhob am 19. Juli 1938 Klage auf Auflösung der Gesellschaft, weil die zur Herstellung von Zinkan und Silberan erforderlichen Metalle Zink und Aluminium nicht mehr zu erlangen seien, da die Überwachungsstelle für Metalle ihre Bereitstellung zu diesem Zwecke verweigere, und damit die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich geworden sei. Die beklagte Gesellschaft hat sich nur im ersten Rechtszug am Streit beteiligt, indem sie Klageabweisung beantragte, aber erklärte, die Klageatsachen nicht bestreiten zu können. Dabei enthielt sie sich einer Meinungsäußerung dazu, ob die zur Herstellung von Zinkan und Silberan erforderlichen Rohstoffe nur vorübergehend fehlten.

Das Landgericht gab der Klage statt, wobei die Beklagte sich beruhigte. Der Streitgehilfe legte Berufung und nach deren Zurückweisung Revision ein. Diese führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

1. Der Vorderrichter stellt zu der auf § 61 GmbHG. gestützten Klage zunächst mit Recht fest, daß die Klägerin, die in der zwischen ihr und dem Revisionskläger bestehenden Zweimanngesellschaft eine Dreifünftelmehrheit der Stammanteile besitzt, die nach dem Gesetze (§ 61 Abs. 2 Satz 2) zur Erhebung der Auflösungsklage erforderliche Beteiligung von mindestens dem zehnten Teil der Anteile aufweist.

Wenn das Gesetz in § 61 Abs. 2 Satz 1 anordnet, daß die Klage gegen die Gesellschaft zu richten ist, so geht es davon aus, daß diese durch ihre pflichtmäßig handelnden gesetzlichen Vertreter ihr Dasein verteidigt und daß dadurch denjenigen Gesellschaftern, die der Auflösung widersprechen, auch prozessordnungsgemäß die Möglichkeit geboten wird, als Streitgehilfen der Beklagten deren Erhaltung als lebende Gesellschaft zu verfechten. Indem das Gesetz für die Fälle des § 61, in denen die Auflösung nicht, wie im Falle des § 60 Nr. 2, schon kraft Gesetzes eintritt, die Auflösungsklage und die Entscheidung durch gerichtliches Urteil vorschreibt, will es den nicht mit der nach § 60 Nr. 2 erforderlichen Mehrheit ausgestatteten Gesellschaftern einer der Auflösung bedürftigen Gesellschaft zu Hilfe kommen, andererseits aber auch die Minderheitsgesellschafter gegen eine Stimmenübermacht und die damit gegebene Einflußnahme

auf die Haltung der Organe der Gesellschaft schützen. Für die Stellungnahme der Gesellschaft durch ihre Vertreter, zumal in einer Zweimanngesellschaft, kann sich dabei eine schwierige Lage ergeben. Ihr ist hier dadurch Rechnung getragen worden, daß die Beklagte einmal den Antrag auf Klageabweisung angebracht, sodann aber in der Sache selbst erklärt hat, die Klageatsachen nicht bestreiten, jedoch zu der Frage, ob die zur Herstellung von Zinkan und Silberan erforderlichen Rohstoffe „nur vorübergehend“ fehlen, keine Stellung nehmen zu können, und daß sie die weitere Führung des Rechtsstreits dem Streitgehilfen überlassen hat. Damit ist der Verteidigung des Bestandes der Gesellschaft durch den Streitgehilfen Raum gelassen. Seine Stellung ist dabei aber verfahrensrechtlich auch nicht so beschränkt, wie der Vorderrichter auf Grund des § 67 ZPO. angenommen hat. Wichtig mag sein, daß der Streitgehilfe der Beklagten in sachlich-rechtlicher Hinsicht nur solche Einwendungen erheben kann, die der Beklagten zustehen, und sich nicht aus eigenem Rechte gegen den Klageanspruch wehren kann. Das folgt aus dem Begriffe des Streitgehilfen. Solche eigenen Rechte und Belange müßten dann, soweit sie nicht etwa einen Arglisteinwand der Gesellschaft begründen, im Wege der Klage auf Unterlassung der Auflösungsklage gegen den die Auflösung begehrenden Gesellschafter verfolgt werden. Bedenken, die sich hiergegen gerade bei der Zweimanngesellschaft erheben, bei der sich praktisch doch nur Gesellschafter und Gesellschafter — mit oder ohne die Geschäftsführer — gegenüberstehen werden, können hier zurückgestellt werden. Aber der Streitgehilfe ist hier jedenfalls nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, einfacher Streitgehilfe nach § 67 ZPO., der Prozeßhandlungen insoweit nicht vornehmen kann, als sie im Widerspruch zu denen der Hauptpartei stehen. Denn da das die Gesellschaft auflösende Urteil seine Rechtskraft notwendig auch auf die Rechtsstellung der sämtlichen Gesellschafter untereinander und zu der Gesellschaft ausübt, die sich nun nicht mehr in einer lebenden Gesellschaft, sondern in einer Abwicklungsgesellschaft gegenüberstehen, so muß der der Gesellschaft beitretende Streitgehilfe als selbständiger (streitgenössischer) Streitgehilfe im Sinne der §§ 69, 61 ZPO. gelten, genau so, wie ein dem klagenden Gesellschafter beitretender weiterer Gesellschafter und wie etwa der Aktionär-Streitgenosse der einen oder anderen Partei bei der gleichfalls gegen die Gesellschaft zu richtenden An-

fechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktien-gesellschaft (§ 199 AktG.). Nicht anders ist es bei der besonderer gesetzlicher Regelung ermangelnden Anfechtung eines Gesellschafter-beschlusses in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (JW. 1932 S. 2636 Nr. 9). Als selbständiger Streitgehilfe, und zwar im Sinn einer notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.), konnte der Revisionskläger Prozeßhandlungen und Erklärungen auch gegen den Widerspruch der unterstützten Partei vornehmen (RGZ. Bd. 108 S. 132 [134]). Eine solche freiere Stellung fordert die unmittelbare eigene Beteiligung des Gesellschafters, der von dem Erfolge der Klage persönlich mitbetroffen wird und daher auf eine richtige Streitentscheidung hinwirken können muß unabhängig von dem Verhalten der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Bei der Haltung, welche die Beklagte tatsächlich eingenommen hat, ist dies hier indessen nicht von praktischer Bedeutung.

2. Von den beiden Fällen des § 61 UmwHG. hat die Klägerin nur den ersten, bestimmt benannten: Unmöglichkeit des Gesellschafter-zwecks — in Wahrheit ein Unterfall des zweiten —, nicht den anderen unbestimmten: in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe sonstiger Art, geltend gemacht. Wenn es im Gesetze heißt, in diesen Fällen „kann“ die Gesellschaft aufgelöst werden, so hat das wie in den ähnlichen Vorschriften zur offenen Handelsgesellschaft (§§ 133, 140 HGB.) zu bedeuten, daß das Gericht diese Verfügung treffen muß, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Voraussetzungen für das Eingreifen der Bestimmung vorliegen (RGZ. Bd. 122 S. 312 [314]; JW. 1929 S. 1360 Nr. 2). Hier von ist offenbar auch der Vorderrichter ausgegangen. Die abweichende Ansicht der Revision ist nicht richtig.

Das Urteil stellt fest: Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags sei Gegenstand des Unternehmens die Herstellung der Werkstoffe Zinkan und Silberan. Die zu ihrer Herstellung erforderlichen Metalle, Zink und Aluminium, seien, wie die Beklagte im ersten Rechtszuge zugestanden habe, nicht zu erhalten. Zinkan werde aus Zink und Aluminium im Wege des Plattierens hergestellt, zu Silberan sei in erster Reihe Aluminium erforderlich. Weder Zink noch Aluminium könnten zur Zeit beschafft werden; dabei sei weniger entscheidend, ob und in welchem Umfange diese Metalle in Deutschland vorkommen, als ob und in welchem Umfange sie von der zuständigen Stelle zur Ver-

arbeitung freigegeben würden. Ohne Zuteilung sei die Verwendung der beiden Metalle Zink und Aluminium bereits vor der Anordnung 47 der Reichsstelle für Metalle vom 18. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger 1939 Nr. 225) ausgeschlossen gewesen, wonach die Verwendung von Aluminium, Magnesium und ihren Legierungen auch in Form von Plattierungen für alle Erzeugnisse und Zwecke verboten ist, soweit nicht die Reichsstelle ausdrücklich Ausnahmen bewilligt. Nach der vom Landgericht eingeholten Auskunft der Aluminium-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H. vom 1. Oktober 1938 habe zwar diese Stelle im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe Nichteisenmetall-Industrie die Verteilung von Aluminium vorzunehmen; die Auskunft der Überwachungsstelle für Metalle vom 26. Oktober 1938 ergebe aber, daß die Verarbeitung von Aluminium in jedem Fall ihrer Zustimmung bedürfe. Daß der Reichsbeauftragte für Metalle in der Frage der Zuteilung von Zink und Aluminium an die Beklagte für die Herstellung von Zinkan und Silberan auf gänzlich ablehnendem Standpunkt stehe, könne nach den verschiedenen Auskünften dieser Stelle und den ergänzenden Angaben des vom Berufungsgericht mündlich zu ihrer Erläuterung gehörten Diplomingenieurs H., des Leiters der Hauptabteilung Technik des Reichsbeauftragten, nicht zweifelhaft sein. Unerheblich sei dabei der Einwand des Streitgehilfen, der Rohstoffmangel bei der Gesellschaft und die ablehnende Stellungnahme der Überwachungsstelle seien auf mangelnden Eifer der Geschäftsführer der Beklagten zurückzuführen. Diesen Einwand der Nachlässigkeit der eigenen gesetzlichen Vertreter könne die Beklagte nicht erheben, folglich könne ihn auch ihr Streitgehilfe nicht geltend machen. Außerdem werde durch Pflichtversäumnisse der Geschäftsführer die Tatsache nicht beseitigt, daß der Gesellschaftszweck unmöglich geworden sei. Ebenso sei unerheblich, ob die Entscheidung des Reichsbeauftragten für Metalle richtig und zweckmäßig sei; es handle sich um eine Verwaltungsmaßnahme, deren Nachprüfung dem Gerichte versagt sei. Es genüge, festzustellen, daß der Reichsbeauftragte aus offenbar sachlichen, von der Person des Streitgehilfen unabhängigen Gesichtspunkten und im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Entscheidung getroffen habe. Daß die Anteile der Klägerin sich zu 80 v. H. in der Hand des Deutschen Reiches befänden, der Reichsbeauftragte also nach der Meinung des Streitgehilfen gewissermaßen in eigener Sache entscheide, ändere

nichts daran, daß die Entscheidung für das Gericht bindend sei. Bedenklich hätte es vielleicht sein können, wenn der Reichsbeauftragte sich deswegen ablehnend verhielte, weil die Beklagte inzwischen ihren Betrieb auf die Herstellung von Magnetvin-Erzeugnissen umgestellt habe. Der vorletzte Abjaß der schriftlichen Auskunft des Reichsbeauftragten vom 27. Juni 1939 erwecke den Anschein, als ob dieser Gesichtspunkt die Entscheidung wesentlich bestimmt habe, während es sich doch nur um eine vorläufige Maßnahme handle, durch welche der Rechtsstreit nicht beeinflusst werden dürfe. Jedoch habe der Sachverständige bei seiner mündlichen Anhörung glaubhaft angegeben, daß die Umstellung nicht der entscheidende Gesichtspunkt für die Stellungnahme des Reichsbeauftragten gewesen sei.

In diesem Zusammenhange hat der Vorberrichter auch das Vorbringen des Streitgehilfen als unerheblich zurückgewiesen, es bestche die Möglichkeit, aus dem Auslande Zink zu beschaffen und es der Beklagten lediglich zur Veredelung zu überlassen. Dazu beigebrachte Schreiben verschiedener Firmen, die bereit sein sollten, das Metall hierzu zur Verfügung zu stellen, seien, so erwägt der Vorberrichter, wenn auch nicht mit der Klägerin und der Beklagten als „unseriös“, so doch als für Prozeßzwecke bestellt anzusehen. Wesentlich sei aber, daß der Reichsbeauftragte für Metalle nach §. 3 Bestätigung auch zu solchen Geschäften seine Zustimmung geben müsse und diese ablehne. In größerem Umfange derartige Geschäfte zu machen, sei ausgeschlossen. Der Gedanke des Streitgehilfen, die ganze Erzeugung ins Ausland zu verlegen, sei abwegig, weil der Gesellschaftsvertrag selbstverständlich von der Erzeugung im Inland ausgehe.

Nur für den Fall, daß in absehbarer Zeit mit einer Änderung des Standpunktes des Reichsbeauftragten gerechnet werden könne, tauche, so fährt der Berufungsrichter fort, die Frage auf, ob die Unmöglichkeit, den Gesellschaftszweck zu erreichen, als eine vorübergehende oder eine dauernde anzusehen sei. Dabei sei weder die Angliederung der Ostmark und Böhmens und Mährens — von den für Zink wichtigen eingegliederten oder besetzten Ostgebieten nach dem eben beendigten polnischen Feldzug ist nicht die Rede —, noch ein siegreicher Ausgang des noch im Laufe befindlichen Krieges mit den Westmächten entscheidend, weil mit der Erhöhung des Zinkvorkommens auch der Bedarf an Zink gestiegen und für Muminium die Beschaffungslage noch schwieriger als für Zink geworden sei

und die unbestimmte Möglichkeit, daß der Krieg zu einer weiteren Verbesserung der Rohstofflage führen werde, die Entscheidung nicht beeinflussen könne. Die Stellungnahme des Reichsbeauftragten beruhe nicht nur auf dem Rohstoffmangel, sondern auch auf seiner Überzeugung, daß Zintran und Silberan unerwünschte Werkstoffe darstellten. Mit einer Änderung des Standpunktes des Reichsbeauftragten könne nicht gerechnet werden. Zwar habe der Sachverständige erklärt, daß eine neue Lage entstehen könnte, wenn dem Reichsbeauftragten die Unrichtigkeit der bisher zugrunde gelegten Zahlen (über die Festigkeit, Dehnung, Tiefziehfähigkeit des plattierten Zinblechs usw.) nachgewiesen werde. Aber die ganz ungewisse Möglichkeit, daß sich in Zukunft die Auffassung des Reichsbeauftragten über den Wert dieser Werkstoffe einmal ändere, könne auf keinen Fall Anlaß geben, den gegenwärtigen Schwebezustand zum Schaden aller Beteiligten auf unbestimmte Zeit bestehen zu lassen. Das Gericht müsse sich mit der Feststellung begnügen, daß nach der eindeutigen Stellungnahme des Reichsbeauftragten mit einer Änderung seiner Entscheidung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne. Dabei bestehe keine Veranlassung, dem Streitgehilfen noch weitere Gelegenheit zur Äußerung über die Angaben des Sachverständigen einzuräumen. Es treffe nicht zu, daß er in der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit der vom Sachverständigen genannten Zahlen nachgewiesen habe, indem er sich auf die von einem gewissen Th. angeblich ermittelten Zahlen gegenüber den vom Sachverständigen genannten, auf Feststellungen des Materialprüfungsamtes der Vereinigten Aluminium-Werke AG. beruhenden Zahlen berufen habe. Der Reichsbeauftragte habe auch nicht nur die Angaben der „Konkurrenz“ (Anführung aus dem Vorbringen des Streitgehilfen) zugrunde gelegt, sondern auch Auskünfte von dem Streitgehilfen selbst und dem ihm nahestehenden Sachverständigen Prof. G. eingeholt, und der Streitgehilfe habe längst Zeit gehabt, dem Reichsbeauftragten alle technischen Unterlagen zur Herbeiführung einer Änderung seiner Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Im übrigen weist der Vorderrichter die Ansicht des Streitgehilfen zurück, der eigentliche Gesellschaftszweck sei gar nicht die Herstellung von Zintran und Silberan, sondern die Ausnützung der dazu verwendeten, von ihm der Beklagten überlassenen Patente gewesen, wie dies auch in einem ursprünglichen Entwurf zum Gesellschaftsvertrage gestanden habe, und der Vorderrichter

richter hält es daher für unerheblich, ob das Magnewin, mit dessen Herstellung gegenwärtig der Betrieb beschäftigt sei, im Bereiche dieser Patente liege. Unzutreffend sei, daß Magnewin praktisch dasselbe wie Zinkan sei, da darin, wie der Streitgehilfe nicht bestreiten könne, an Stelle von Zink eine Magnesiumlegierung verwendet werde; es handle sich um einen Ersatzstoff. Der Hinweis auf andere Fälle, Rundfunkgeräte, Gummireifen, Textilwaren, Vinoleum, bei denen Ersatzstoffe unter gleicher Bezeichnung verwendet würden, sei nicht überzeugend. Das seien feststehende Begriffe, Dinge, die ohne Rücksicht auf den verwendeten Stoff das blieben, was sie seien, wenn sie nur dem ihnen eigenen Zwecke dienten. Zinkan aber sei ein neuer Werkstoff, der erst der Einführung bedürfe und dessen wesentlichstes Merkmal gemäß den gewährten Schutzrechten gerade die Zusammensetzung aus Zink und Aluminium sei. Hierzu bedürfe es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Weiter tritt der Vorderrichter der Meinung des Streitgehilfen entgegen, der Gesellschaftszweck sei, wenn der ursprüngliche unerfüllbar geworden sei, bereits durch stillschweigende Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern geändert, nämlich durch die weitgehende Umstellung des Betriebes, die sich aus den überreichten Geschäftsführer-Berichten ergebe und womit man offenbar über den Abschnitt der bloßen Versuche hinausgekommen sei. Bei der Umstellung auf die Verarbeitung von Magnesium-Legierungen handle es sich lediglich um Maßnahmen der Geschäftsführung zur Überbrückung des Schwerezustandes, nicht um einen auf Änderung des Gesellschaftszweckes gerichteten Gesellschafterbeschluß, der auch nur in den Formen der §§ 53, 54 GmbHG. hätte Wirksamkeit erlangen können. Die Umstellung auf einen anderen Werkstoff sei zum Besten aller Beteiligten, auch des Streitgehilfen, notwendig gewesen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits. Gerade wenn es zur Auflösung der Gesellschaft komme, sei für das Abwicklungsergebnis von entscheidender Bedeutung, daß das Werk nicht stillgelegt sei, sondern arbeite. Außerdem habe eine amtliche Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 11. Januar 1939 vorgelegen, die eine Ruhbarmachung des Betriebes verlangt habe, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß der vereinbarte Gesellschaftszweck und die Entscheidung des Rechtsstreits davon unberührt bleiben sollten.

Die Berufung der Klägerin auf das Unmöglichwerden des

Gesellschaftszweckes sei auch nicht arglistig. Dabei entstehe die Frage, ob der Streitgehilfe, obwohl er nur an Stelle der Beklagten stehe, einen solchen Einwand überhaupt erheben könne. Aus einem gegen seine Person gerichteten arglistigen Verhalten könne er grundsätzlich keine Rechte herleiten. Aber auch der Beklagten gegenüber sei zu beachten, daß die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes schlechthin ein Auflösungsgrund sei. Die Frage, ob ein klagender Gesellschafter arglistig handle, wenn er z. B. den Auflösungsgrund selbst herbeigeführt habe, entstehe daher regelmäßig nur bei den „sonstigen wichtigen Gründen“ des § 61 GmbHG. Nur dann sei die Klage abzuweisen, wenn schutzwürdige Belange fehlten oder wenn das Verhalten des Klägers schikanös sei. Die Gesellschaft könne sich gegen die Klage dann zur Wehr setzen, wenn eine Mehrheit ohne schutzwürdige Belange eine Abwidlung und Verschlagung des Wertes durchzusetzen suche, obwohl bei vernünftigem Entgegenkommen auf andere Weise, z. B. durch Änderung des Gesellschaftszweckes, das Werk erhalten bleiben könne. Dieser Gesichtspunkt müsse aber hier von vornherein ausscheiden, weil diese Auflösungsklage nicht die Verschlagung des Wertes bezwecke; es sei vielmehr selbstverständlich, wie auch der Sachverständige betont habe, daß das Werk in irgendeiner Form erhalten bleibe. Nur darum handle es sich, ob der Streitgehilfe an dem auf einen anderen Zweck umgestellten Unternehmen beteiligt bleiben solle oder nicht. Dieses persönliche Interesse des Streitgehilfen sei höchstens dann geeignet, zur Abweisung der Klage wegen mangelnder Schutzwürdigkeit zu führen, wenn ein entsprechender, gemäß § 60 GmbHG. ergehender Gesellschafterbeschuß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, z. B. wegen Vergewaltigung der Minderheit, ungünstig sein würde. Der Vorderrichter hat das Vorbringen des Streitgehilfen unter diesem von ihm geltend gemachten Gesichtspunkte — das Werk habe früher ihm gehört, er habe die Ausübungsrechte ohne besonderes Entgelt eingebracht und das Werk weit unter Wert verkauft — geprüft, es aber nicht für begründet angesehen. Zur Abgabe des Wertes unter Wert hat er ausgeführt, der Streitgehilfe habe damals den Preis wegen des Stilliegens und des Zustandes des Wertes brieflich selbst als angemessen bezeichnet und es durch einen Vertrauten sogar billiger angeboten, er habe auch keine Vermittel für die Gründung angewendet, weil er sich von der Offa ein Darlehen von 150000 RM.

zur Bezahlung seiner Stammeinlage habe geben lassen und den Rest von 50000 RM. anscheinend aus dem Preise für das Grundstück bezahlt habe. Er habe also ein brachliegendes Werk ohne wirtschaftlichen Wert gegen eine aussichtsreiche Beteiligung an einem mit Reichsmitteln aufgebauten Unternehmen eingetauscht, noch dazu mit einer Anstellung als technischer Berater gegen 1000 RM. Monatsgehalt, und könne daher nicht von „Enteignung“ sprechen, wenn er jetzt nach seiner Ausdrucksweise „hinausfinanziert“ werde bei ordnungsmäßiger Berechnung seines Abwicklungsguthabens. Ohne eine Bemängelung der beiden anderen Punkte, früheres Eigentum am Werk und unentgeltliche Einbringung der Patentausübungsrechte, für die der Revisionskläger heute noch gemäß dem Lizenzvertrage vom 4. Juni 1934 monatlich 2000 RM. Lizenzabgabe neben den Patentgebühren zahlen will, sagt der Vorderrichter weiter, zwischen der Geschäftsführung der Beklagten und dem Streitgehilfen seien erhebliche Mißheiligkeiten vorgefallen, die Ende Oktober 1937 zu seiner Entlassung als technischer Berater geführt hätten, wobei es gleichgültig sei, ob die Entlassung berechtigt gewesen sei oder nicht. Jedenfalls sei es verständlich, daß die Klägerin in Zukunft nicht mehr mit dem Streitgehilfen zusammenarbeiten wolle. Wenn daher die Beklagte unter dem Einfluß der Klägerin scharf gegen diesen Stellung genommen habe und die Klägerin den ihr offenbar willkommenen Anlaß des Unmöglichwerdens, den Gesellschaftszweck zu erreichen, dazu benutze, sich des Streitgehilfen zu entledigen, so könne das noch nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Die Klägerin könne also nicht dazu gezwungen werden, dem Streitgehilfen zuliebe in eine Satzungsänderung zu willigen. Zurückgewiesen wird weiter die Behauptung des Streitgehilfen, die Klägerin habe ihn in arglistiger Weise verhindert, das ihm in dem besonderen Optionsvertrage der beiden Gesellschafter vom 14. Oktober 1936 zugestandene Recht auf Übernahme des Geschäftsanteils der Klägerin zu gebrauchen, und die Klägerin dürfe die Auflösungsklage überhaupt nicht erheben, solange dieses Übernahmerecht laufe, was außerdem eine Einrede aus den schuldrechtlichen Beziehungen der beiden Gesellschafter sei, die im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht werden könne. Was der Streitgehilfe zu einer an sich beachtlichen Unfittlichkeit der Art anführe, daß die Klägerin ihr Auflösungsverlangen überhaupt nur dadurch ermöglicht habe, daß sie ihn zuvor an der Ausübung

seines Übernahmerechts verhindert habe, reiche keinesfalls aus, um ein sittenwidriges Verhalten der Klägerin festzustellen. ... Der Streitgehilfe gehe hinsichtlich der erforderlichen Geldsumme von falschen Voraussetzungen aus; er müsse das Darlehen der Offa von 2050000 RM. für die Beklagte, das ihm selbst gewährte Darlehen von 150000 RM. vertragsgemäß erstatten und außerdem der Klägerin den Wert ihres Geschäftsanteils von 300000 RM. (im Nennwert) bezahlen, während sie ihm für seinen kleineren Anteil von 200000 RM. vergeblich 450000 RM. angeboten habe. Danach seien mindestens 2½ Millionen RM. und mit gewissen Abzügen, weil die Offa vertragsgemäß jährlich 200000 RM. am Darlehen für die Beklagte erlassen müsse, falls ihre Bilanz, wie bisher immer, einen Verlust aufweise, noch rund 2 Millionen RM. notwendig, während der Streitgenosse selbst von nur 1½ Millionen RM. ausgehe. Eine Behauptung des Streitgehilfen, die Darlehensbedingungen der Offa seien ohne sein Wissen anders, als vereinbart, aufgesetzt, berühre die Klägerin nicht, weil sie am Zustandekommen dieses Darlehensvertrages nicht unmittelbar beteiligt gewesen sei. Habe die Beklagte den Vertrag dem Streitgehilfen nicht zur Einsicht vorgelegt, so folge daraus noch nicht ein arglistiges Verhalten der Klägerin. Diese handle nicht arglistig, wenn sie die Ausübung des Übernahmerechts von der Zahlung der Darlehenssumme abhängig mache, wie sie sich aus dem Vertrage vom 14. Oktober 1936 ergebe.

Aus diesen Gründen glaubt der Vorderrichter, der Auflösungsfrage sei mit Recht stattgegeben worden.

3. Dem ist jedoch schon deshalb nicht beizutreten, weil die Unmöglichkeit, den Gesellschaftszweck zu erreichen, zu Unrecht angenommen worden ist. Die beiden Vorderrichter haben den Gesellschaftszweck der Beklagten zu eng gefaßt und einen unrichtigen Maßstab bei Prüfung der Frage angelegt, ob die Unmöglichkeit, den dem § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu entnehmenden Gesellschaftszweck zu erreichen, eine dauernde oder nur eine vorübergehende ist. Eine nur vorübergehende Unmöglichkeit könnte nach ihrer eigenen Annahme, die mit der allgemeinen Stellungnahme im Schrifttum (z. B. Feine in Ehrenberg's Handbuch III 3 S. 631 bei Note 20, Baumbach GmbHG. Bem. 1 zu § 61, Brodmann GmbHG. Bem. 2 zu § 61) im Einklang steht, zur Auflösung nicht genügen, verglichen mit der unbefrähnten Zeitdauer, für welche die Gesellschaft eingegangen

worden ist und ihrer ganzen Natur nach eingegangen werden mußte. Wichtig ist, daß als Gesellschaftszweck nur gelten kann, was im Gesellschaftsvertrage seinen Niederschlag gefunden hat, und daß als solcher Zweck nicht die Beweggründe angesehen werden können, die übereinstimmend bei mehreren Gesellschaftern für die Errichtung der Gesellschaft maßgebend gewesen sind, oder gar einseitige Beweggründe einzelner Gesellschafter. Was aber Gesellschaftszweck im Sinne des § 61 GmbHG. ist, muß durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden, um so mehr, als die Vorschrift des § 3 GmbHG. über den notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht den „Gesellschaftszweck“ aufführt, sondern nur den „Gegenstand des Unternehmens“. Die hierüber gegebene Bestimmung ist die Haupterkennnisquelle für den Zweck des Unternehmens, aber nicht notwendig die einzige. Andere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die ganze Anlage des Unternehmens können mitsprechen, und bei der Auslegung der Bestimmungen, soweit sie nicht für die Allgemeinheit, Gläubiger und künftige Gesellschafter von Bedeutung sind, können auch Umstände, die nicht gerade im Gesellschaftsvertrage selbst oder im Handelsregister und den zugehörigen Akten niedergelegt sind, mitberücksichtigt werden (RGZ. Bd. 140 S. 303 [306], Bd. 141 S. 204 [206], Bd. 159 S. 272 [278], S. 321 [326]), also gerade im inneren Verhältnis der Gesellschaft, die mit diesen Umständen bekannt ist. Die notwendige Auslegung des Gesellschaftsvertrages (der „Satzung“) kommt nach der Rechtsprechung des Senats bei einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also einer juristischen Person, auch nicht dem Tatsachengericht allein zu; vielmehr ist das Revisionsgericht frei in dieser Auslegung (RGZ. Bd. 137 S. 305 [309], Bd. 159 S. 321 [326]), jedenfalls soweit es sich um eine Körperschaftsrechtliche Frage, wie den Gesellschaftszweck, handelt. Die Satzung der Beklagten sagt in ihrem § 2 Abs. 1 allerdings das, was der Vorderrichter allein daraus entnimmt und anführt: Gegenstand des Unternehmens sei die Herstellung der Werkstoffe „Zinkan und Silberan“; und es ändert an der Einstellung des Unternehmens auf diese Werkstoffe nichts, wenn weiter gesagt ist: „sowie der Vertrieb“ (dem Sinne nach zweifellos auch schon die Herstellung) „von Halb- und Fertigerzeugnissen aller Art, die aus diesem Stoffe hergestellt sind“. Je bestimmter der Gegenstand des Unternehmens gefaßt ist, desto leichter kann sich auch die Möglichkeit ergeben, daß ein so

bestimmt auf gewisse Werkstoffe und Erzeugnisse daraus eingestelltes Ziel unmöglich wird. Aber der § 2 des Gesellschaftsvertrages hat auch einen Absatz 2, der den Gegenstand des Unternehmens erweitert, indem er sagt: „Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmungen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Erreichung und Förderung der im ersten Absatz genannten Zwecke dienlich sind“. Hier wird also deutlich unterschieden zwischen den Zwecken des Absatzes 1, kurz der Herstellung von Zinkan und Silberan, die das Endziel bleiben, und solchen Maßnahmen — benannt Gründungen anderer Unternehmungen oder Teilnahme an solchen —, die zur Erreichung und Förderung des Zweckes der Herstellung von Zinkan und Silberan „dienlich“ sind. Auch diese Maßnahmen sind als Mittel zum Endzweck noch Gesellschaftszweck, und solange nicht feststeht, daß der Endzweck überhaupt nicht mehr erreichbar ist, was weder festgestellt ist noch festgestellt werden kann, da die zur Herstellung von Zinkan und Silberan erforderlichen Grundstoffe Zink und Aluminium in großer Menge vorhanden sind und nur eben in dieser Zeit anderer Verwendung zugeführt werden, läßt sich auch nicht sagen, Maßnahmen zum Erreichen und Fördern des Endzwecks seien sinnlos geworden. Als solche Maßnahmen können aber ohne Zwang auch solche Betriebsänderungen angesehen werden, die der Überbrückung eines zeitweiligen Rohstoffmangels zum Zwecke der Erhaltung des Werkes und der Gesellschaft für den sachungsmäßigen Endzweck dienen. Das gilt um so mehr, wenn der Gegenstand der nunmehrigen Erzeugung seiner Art nach dem sachungsmäßigen Gegenstande nahekommt, so daß Erfahrungen, bei dem neuen Werkstoff gesammelt, später auch für den sachungsmäßigen Erzeugungsgegenstand wieder nutzbar gemacht werden können.

Nun hat ja der Vorderrichter seine Entscheidung selbst nicht darauf abgestellt, daß es zur Zeit an den Grundstoffen, Zink — einem Metall, das gebunden in der Natur vorkommt, und zwar auch in deutschen Gebieten, besonders in dem zur Zeit der Entscheidung des Vorderrichters bereits wiedergewonnenen Oberschlesien — und Aluminium — das in der Natur als Metall nicht auftritt, sondern aus reiner Tonerde (Bauxit) gewonnen werden muß, — mangle, sondern darauf, daß sie nach Verfügung von hoher Hand nur mit Genehmigung des Reichsbeauftragten für Metalle verwendet werden

dürfen, die für den Zweck der Herstellung von Zinkan und Silberan verweigert wird, weil es für die Zwecke der Wirtschaft bessere Erzeugnisse aus diesen Grundstoffen gebe. Der Vorderrichter stellt auch fest, daß mit einer Änderung des Standpunktes des Reichsbeauftragten nicht gerechnet werden könne, und läßt nur den Fall offen, daß eine „neue Lage“ entstehe, wenn dem Reichsbeauftragten die Unrichtigkeit der bisher zugrunde gelegten Zahlen nachgewiesen werde. Er will hierauf keine Rücksicht nehmen, weil dies eine ganz ungewisse Möglichkeit sei. Es wäre wohl an sich als bedenklich zu bezeichnen, auf solcher Grundlage, also wenn nicht erst etwa die Verbesserung des Werkstoffes, die ohne Zuteilung von Grundstoffen zu Arbeits- und Versuchszwecken nicht möglich wäre, sondern schon der Nachweis anderer Prüfungsergebnisse des bisherigen Erzeugnisses eine andere Stellungnahme des Reichsbeauftragten zu der Zinkan- oder Silberan-Erzeugung herbeiführen könnte — wobei eines genügt —, das Unmöglichwerden des Gesellschaftszweckes mit der Folge der Auflösung der Gesellschaft auszusprechen. Denn die Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes, welche die Beendigung der Gesellschaft herbeiführen soll, muß, wie bei der bürgerlichen Gesellschaft (§ 726 BGB.), eine offenbare, ausgemachte sein, wenn die schwere Folge der Auflösung der Gesellschaft daran geknüpft werden soll, und die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes hat der Kläger darzutun. Säumnisse eines Gesellschafters beim außergerichtlichen Nachweise von Eigenschaften des Gesellschaftserzeugnisses können der beklagten Gesellschaft nicht angerechnet werden, ebensowenig wie umgekehrt nach der Stellungnahme des Vorderrichters eigene Belange und persönliche Verletzungen des Gesellschafters für die Erhaltung der Gesellschaft in die Waagschale geworfen werden können. Die Klägerin mußte also dartun, daß die bisherigen Untersuchungszahlen über Festigkeit, Dehnungsfähigkeit, Tiefziehfähigkeit richtig und unabänderlich sind. Es kommt aber hierauf nicht entscheidend an. Denn der Vorderrichter hat eine Bemerkung unerwähnt und unberücksichtigt gelassen, die in der sonst von ihm verwendeten Äußerung des Reichsbeauftragten für Metalle vom 26. Oktober 1938 steht und lautet: „Soweit es auf die Entscheidung der Überwachungsstelle ankommt, ist dieser Zustand“ — der Versagung der Genehmigung der Verarbeitung von Zink und Aluminium auf Zinkan und Silberan —

„nicht nur als vorübergehend anzusehen“. Die Einschränkung: „Soweit es . . . ankommt“ zielt ersichtlich auf eine Zeit ab, in der es nicht mehr auf die Entscheidung der Überwachungsstelle ankommt, deren heutige behördliche Tätigkeit also eingeschränkt oder aufgehoben sein wird. Diese Möglichkeit war sachlichrechtlich von Amts wegen zu erwägen.

Das führt auf die allgemeine Frage, ob eine Unmöglichkeit der Zweckerreichung, die unter den besonderen Verhältnissen des Krieges oder drohender Kriegsgefahr durch Wirtschaftslenkungsmaßnahmen der Staatsmacht als zeitweilige Gegebenheit eintritt, überhaupt als ein Zustand der dauernden Unmöglichkeit angesehen werden kann, soweit dem Unternehmen nicht eine entsprechende zeitliche Beschränkung, sei es nach ausdrücklicher Bestimmung oder schon nach der Art des Zweckes, innewohnt. Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage, soviel zu ersehen, während des gegenwärtigen Krieges und während des Weltkrieges 1914 bis 1918 oder im Anschluß daran nicht zu befassen gehabt. Dagegen hat sich das Oberlandesgericht Hamburg in einem Urteil vom 12. Dezember 1918 (RZ. 1919 S. 499) bei einem in der Rechtsform der GmbH. bestehenden Unternehmen für Ausführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Mandschurei, das infolge des sowohl mit Rußland als auch mit England und Frankreich geführten Weltkrieges zur Untätigkeit, Stilllegung des Betriebes gezwungen war, dahin ausgesprochen, das begründe nicht die Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes jener Gesellschaft. An diese Unmöglichkeit seien strengere Maßstäbe anzulegen als an die Unmöglichkeit der Ausführung von Kaufverträgen; vier Jahre Stillstand der Geschäfte begründeten noch keine Unmöglichkeit, und die Ungewißheit der Zukunft nach Eintritt des Waffenstillstandes gestatte für jetzt nicht die Feststellung, daß der Gesellschaftszweck auch in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden könne. Als innerer Grund für diese Stellungnahme ist angegeben, die Gesellschaft sei ein umfassenderes Band als Einzelgeschäfte und lege Treupflichten auf, die den vorübergehenden Stillstand der Geschäfte überdauern müßten. Dieser Gesichtspunkt hat auch hier neben dem dargelegten Inhalte des § 2 des Gesellschaftsvertrags entscheidende Bedeutung. Es gibt heutzutage zahlreiche Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, deren Geschäfte oder Betriebe infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf einen anderen Gegenstand umgestellt

werden müssen oder zum Stillstand kommen. Das ist in solchem Umfange der Fall, daß am 19. Februar 1940 die Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft (RWB. I S. 395) und dazu am 3. Mai 1940 die erste Durchführungsverordnung (RWB. I S. 737) erlassen worden sind, die nach dem Vorpruch der Hauptverordnung bezwecken, die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand kommenden Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zu erhalten und ihre Arbeitsplätze für künftige Zeiten zu sichern, und die zu diesem Zwecke die Gewährung von Beihilfen zur Deckung der für die Erhaltung der stillliegenden Unternehmungen notwendigen Aufwendungen aus Umlagen auf die im Betriebe bleibenden Unternehmungen der entsprechenden Wirtschaftsgruppen anordnen. Wollte man im Gegensatz zu diesen Bestrebungen der staatlichen Wirtschaftslenkung die Tatsache, daß durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen ein Gesellschaftszweck zunächst und für eine nicht absehbare Zeit des Bestehens solcher Maßnahmen unerreichbar wird, genügen lassen, um auf Betreiben eines Beteiligten jede so betroffene Gesellschaft aufzulösen, so müßte die Gesamtwirtschaft in größte Unordnung kommen und schwersten Schaden leiden. Die Verordnungen erstrecken sich naturgemäß nicht auf diejenigen Unternehmungen, die zwar auch von kriegswirtschaftlichen Maßnahmen so betroffen sind, daß sie ihren bisherigen Betrieb nicht fortsetzen können, aber nicht zum Erliegen kommen, weil sie infolge eines der Vertragstreue entsprungenen einsichtigen Verhaltens der beteiligten Gesellschafter durch ausdrücklichen Beschluß oder doch tatsächlich den Betrieb auf einen anderen geeigneten und kriegswirtschaftlich als berechtigt anerkannten Gegenstand umstellen. Eine solche Umstellung war auch hier möglich, und sie ist, wie der Vorderrichter feststellt, geschehen, zwar nicht durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschluß der beiden einzigen Gesellschafter, weil der eine übermächtige sich des anderen entledigen will, sondern mit beiderseitiger Duldung durch die Geschäftsführer, denen außerdem von hoher Hand das Anbetriebhalten des Werkes geboten wurde. Die Umstellung des Betriebes auf die Herstellung des anderen Werkstoffes Wagnerwin bietet sogar Aussicht auf eine gewinnbringende Erwerbstätigkeit, weil die Kriegswirtschaft zwar keine Kriegsgewinnler sehen will, aber auf die Gewährung eines zur Erhaltung des Betriebes und Erlangung angemessenen Gewinns ausreichenden Verdienstes bedacht ist. Alles das liegt im

Zug einer dem allgemeinen Besten dienenden Gesamtwirtschaft. Demgegenüber würde man einem rein kapitalistischen, dem heutigen Rechtsdenken nicht entsprechenden Gedanken Raum geben, wenn ein Gesellschafter den durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eingetretenen Zustand, daß der bisherige und vereinbarte Erzeugungsgegenstand zunächst nicht mehr hergestellt werden kann, dazu benützen dürfte, sich des anderen Gesellschafters zu entledigen und vermöge seines überwiegenden Einflusses auf die Geschäftsführung und einer erdrückenden Kapitalmacht, die hinter ihm steht, den aussichtsreich arbeitenden gesellschaftlichen Betrieb allein in seine Hand zu nehmen. Das könnte hier um so weniger angängig sein, weil doch die ganze Gründung, wie durch die gleichzeitig mit dem Gesellschaftsvertrage beurkundeten Nebenverträge dargetan wird, hinter dem Gesellschaftszwecke der Erzeugung von Zinkan und Silberan auch den allgemeinen Zweck zeigt, das Bl.-Wert unter Beteiligung des bisherigen Inhabers zu erhalten: Beteiligung der Klägerin mit dem eigenen Gesellschaftszweck, Industriebetriebe zu unterhalten, Darlehen der Offa an Gesellschaft und Gesellschafter zur Ermöglichung der Gründung und Einräumung des Rechtes an den bisherigen Inhaber, das Unternehmen wieder ganz in seine Hand zu bringen. Das alles spricht dafür, daß die Gesellschaft fortbestehen muß. Man kann dafür mit der Revision auch den § 242 BGB. anführen. Es bedarf nicht der Feststellung, daß ein entgegengesetztes Vorgehen nach heutigem Volksempfinden sittenwidrig wäre, noch daß richtige Vertragstreue dazu nötige, sich auf eine Änderung des Gesellschaftszweckes einzulassen. Vielmehr genügt, daß der gegenwärtige Zustand in Erwartung einer Änderung der Verhältnisse, welche die Rückkehr zu dem festgesetzten Endzwecke der Gesellschaft erlaubt, fortbestehen kann und daß derartige sogar den in Absatz 2 des § 2 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Maßnahmen entspricht. Daß das Fortbestehen dieses Zustandes allen Beteiligten zum Schaden gereiche, sagt der Vorderrichter ohne jede Begründung, und es ist nicht ersichtlich, woher dieser Schaden für andere, als etwa den Revisionskläger, kommen sollte, wenn die Geschäftsführung gemäß dem Willen der Mehrheitsgesellschafterin weiterarbeitet. Daß der Revisionskläger am Gewinne teilnimmt, ist kein Schaden für die Beklagte oder die Mehrheitsgesellschafterin, weil ihm dieser Gewinn nach dem Gesellschaftsvertrage gebührt. Diese Anteilnahme ist auch innerlich berechtigt,

weil doch der Revisionskläger den sachlichen Rahmen des Betriebs, sei es auch nur als Verkäufer, nicht als Einbringer in die Gesellschaft, beigebracht und seinen Stammanteil geleistet hat. Daß er dies zu einem geringeren Teil aus eigenen Mitteln, zum größeren Teil aus Darlehensmitteln getan hat, kann nicht zu seinem Nachteile verwertet werden. Soweit er Kredit erlangt hat, ist er Darlehensschuldner geworden, und er trägt als Gesellschafter die Gefahr eines etwaigen Mißerfolges des Unternehmens ebenso wie die Klägerin. Er mußte stets den erborgten Betrag zurückerstatten. Sollte ein Schaden für den Betrieb oder das Gesellschaftsleben daraus erwachsen sein oder weiter entstehen können, daß der Revisionskläger als Gesellschafter in der Gesellschaft steht, so mag die Klägerin es begründen und nachweisen, inwiefern darin ein wichtiger anderer Grund für die Auflösung der Gesellschaft vorliegt. Das ist bisher nicht unter-
 nommen worden. Daß der gegenwärtige „Schwebezustand“, womit nicht der Schwebezustand des Rechtsstreits gemeint ist und gemeint sein kann, sondern nur der Schwebezustand zwischen der Betriebsumstellung auf ein anderes Erzeugnis und der Rückkehr zum sachungsmäßigen Erzeugnis, „auf unbestimmte Zeit“ besteht — aber doch nach der eigenen Annahme des Vorderrichters besteht, was an sich schon die Feststellung ausschließt, der Gesellschaftszweck sei unmöglich geworden — vermag diese letzte Feststellung der Unmöglichkeit nicht zu rechtfertigen. Niemand kann sagen, daß die Beendigung dieses Schwebezustandes in weiter Ferne liege, auch nicht nach der Sachlage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Urteil des Vorderrichters am 23. Oktober 1939. Die Metallbewirtschaftung ist, wenn sie auch längst vor dem Ausbruche des jetzigen Krieges mit den Westmächten eingesezt hat, doch auch eine kriegswirtschaftliche Maßnahme, weil sie im Zuge der Aufrüstung des deutschen Heeres angesichts drohender Kriegsgefahr eingeführt worden ist. Nachdem mit dem Ausbruche des Krieges mit Polen und den Westmächten zu Anfang des Monats September 1939 die Entscheidung über die bedrohliche Lage in Gang gesetzt und schon mit dem Ende des genannten Monats und der Stellungnahme der Sowjetunion der Zweifrontenkrieg durch die Niederrichtung Polens vereitelt worden war, ist die Beseitigung der ewig drohenden Kriegsgefahr in greifbare Nähe gerückt gewesen. Verglichen mit den vier Jahren des Weltkriegs war auch seit der Notwendigkeit der Betriebsumstellung nach

den Geschäftsberichten aus der zweiten Hälfte 1938 eine unzumutbar lange Wartezeit noch nicht verfloßen. Wenn auch nach Wiedereintritt eines Friedenszustandes vielleicht nicht mit der Rückkehr einer völlig freien Wirtschaft wie nach dem Weltkriege zu rechnen sein sollte, so wird dann doch ein Zustand geschaffen sein, der den zur Ausrüstung der Heere vor und während der Kriegszeit notwendigen Bedarf an den hier in Betracht kommenden, an sich reichlich vorhandenen Metallen Zink und namentlich Aluminium für Heereszwecke gewaltig herabsetzen wird, derart, daß für rein wirtschaftliche Zwecke wieder größere Mengen zur Verfügung stehen. Dann kann, wie auch von der Revision geltend gemacht wird, sehr wohl der Fall eintreten, daß die Herstellung von Zinkan und Silberan wieder frei sein wird, weil die Metallbewirtschaftung allgemein oder wenigstens für diese und andere reichlich vorhandenen Metalle aufgehoben oder auf die Sicherung eines ermäßigten öffentlichen Bedarfs eingeschränkt wird.

Damit ist der Klage aus zwei Gründen der Boden entzogen: Einmal entspricht der jetzige „Schwebe-“ oder Übergangszustand auch der Satzung, sodann fehlt es an einem dauernden Unmöglichkeitwerden des Gesellschaftszwecks der Erzeugung von Zinkan und Silberan. Daher ist der Revision, die das zweite vertritt, ohne den ersten Punkt anders zu berühren als mit der Bemerkung, man dürfe sich heute weniger denn je an den Wortlaut einer Satzung klammern, Folge zu geben.

23. Welche rechtliche Wirkung hat eine Vereinbarung der Parteien über die Verbesserung von schon beim Kaufabschluß vorhandenen, behebbaren Mängeln?

ABGB. §§ 918ffg., 922ffg.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1940 i. S. J. u. U. Fl. (M.)
w. Jo. (Wefl.). VIII 544/39.

I. Kreisgericht Leitmeritz.

II. Obergericht Prag.

Die Kläger kauften am 28. November 1931 von der Beklagten ein Haus. Im Kaufvertrag übernahm die Beklagte „jedwede Gewähr bezüglich der ordentlichen Beschaffenheit des Hauses“ und „die